





129^b
Von Friedrich,
Herzog zu Sachsen Westphalen, Land-
Graf in Thüringeneberg, Graf zu der
&c.

Süngen hieithero hin und wieder
viel liederliche^{solches}, glaubhafften Nachrichten
nach, die gelitten; Als seynd Wir aus Lan-
desväterlich^{vormahls} zu Abhaltung alles liz-
derlichen Gen sie hier einverleibet, aufs neue
zu wiederh^{uck}: Gleich wie bereits durch ein
unterm 16. eben Kthlr. Straffe verboten,
und hiernächst die Wirthe und wiesen worden, keine, ihnen des Les-
bens, Nahrung und domici^{peimbürgens}, über Nacht zu beherz-
bergen: Und Wir dann bey^{so} soll derselben mit Beobachtung
dessen, was ferner darinnen Bettelwesens und Eliminirung
des liederlichen Gesindels am^{Drigkeiten} und Unterthanen un-
verbrüchlich nachgelebet, undⁱ Vorwands oder Entschuldigung,
die gefeszte Straffe eingetrie^{gebung} der Logir-Zettel in angez-
zogenen Reglement §. 16^{en} Städten als auf den Dörffern,
bey Fünff Kthlr. Straffe zu Entdeckung der Contraven-
tionen nicht allein durch die^{ichten}, auch Stadt-Räthen, durch
Abschickung der Amts- und^{Wirten} Häusern und andern Herberz-
gen oder verdächtigen Orthen^{usern} öfftere ohnvermerckte und gez-
naue Visitationes mit alle^{der} auch sonst aufstossende Manns-
gleichen ist, was wegen der^{hohlen} worden, von jedermann aufs
genaueste zu beobachten. Einnert, demjenigen, was sowohl in
diesem Patent, als denen in^{ahme} bey Vermeidung der darinnen
gefeszten Straffe gehorsamst^{erheit} Unserer Lande gereichet, im
geringsten nichts zu verabsäum^{riedenstein} den 28. Dec. 1748.

Friedrich, S

96

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land- Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Zonna, ꝛ.

Singen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem zeithero hin und wieder viel liebedliches Gefindel und Landfremder zum Vorschein gekommen, und durch solches, glaubhaften Nachrichten nach, die Sicherheit der Land-Strassen bereits verschiedentlich würcklich Abbruch gelitten; Als seynd Wir aus Lanz desväterlicher Sorgfalt vor Unsere Lande und Unterthanen bewogen worden, die vormahls zu Abhaltung alles liebedlichen Gefindels emanirte Verordnungen überhaupt und dergestalt, als wären sie hier einverleibet, aufs neue zu wiederholen. Insonderheit aber befehlen Wir mit allem Ernst und Nachdruck: Gleich wie bereits durch ein unterm 16. Dec. 1719. ergangenes Ausschreiben alle Winkel-Herbergen bey Zehen Rthlr. Straffe verbothen, und hiernächst die Wirth- und Gast-Gerber auf denen Dörffern bey Fünffzig Rthlr. Straffe angewiesen worden, keine, ihnen des Lebens, Nahrung und domiciliil halber unbekante Person, ohne Vorbetwust ihres Schulzens und Heimbürgens, über Nacht zu beherbergen: Und Wir dann bey solcher höchst nöthigen Verordnung es lediglich betwenden lassen; Also soll derselben mit Beobachtung dessen, was ferner darinnen enthalten, ingleichen dessen, was dierfalls durch das zu Abstellung des Bettelwesens und Eliminirung des liebedlichen Gefindels am 25. Sept. 1727. emanirte Reglement verordnet worden, von Obrigkeiten und Unterthanen unverbrüchlich nachgelebet, und von denenjenigen, welche dardwider handeln, ohne Annehmung einigen Vorwands oder Entschuldigung, die gefesete Straffe eingetriben werden. Nicht weniger ist, was wegen täglicher Fertigung und Ubergabung der Logir-Zettel in angezogenen Reglement §. 16. anbefohlen worden, von jeden Gast- oder Schenck-Wirth, sowohl in Städten als auf den Dörffern, bey Fünff Rthlr. Straffe von jeder ausgelassenen Person, unausgesezt zu beobachten, und sind zu Entdeckung der Contraventionen nicht allein durch die Dragoner-Postirung, sondern auch von denen Aemtern und Gerichten, auch Stadts-Räthen, durch Abscheidung der Amts- und Gerichts-Diener in denen Gast-Höfen, Wirths-Häusern, Schencken, Hirten-Häusern und andern Herbergen oder verächtigen Orthen, auch in denen Gehöften und denen in, oder an solchen gelegenen Häusern öfftere ohnvermerckte und genaue Visitationes mit aller obliegenden Wachsamkeit anzustellen, und die dabey vorkommende oder auch sonst aufstossende Manns- oder Weibs-Personen aufs genaueste zu examiniren, ihre Pässe mit Zuziehung des Schultheissen oder Schulmeisters auf Dörffern, oder in Städten des Stadt-Schreibers zu untersuchen, diejenigen, welche nicht mit richtigen Pässen oder Attestaten versehen, oder ihres Aufenthalts halber nicht gnugsam gegründete Ursachen anzuführen wissen, oder auch unter dem Schein eines Handels mit geringen Waaren im Lande herum ziehen, oder gar auf unerlaubten Wegen oder auch übern würcklichen Betteln betreten werden, sofort der Obrigkeit zu überlieffern, da dann diese wieder die Bettler, sie mögen inländische, oder fremde seyn, wenn dabey weiter kein Verdacht sich erriget, ingleichen wegen der Colleequanten vor Kirchen und Schulen, Brand- und Wasser-beschädigte, auch Conterforum und exulanten, nicht weniger wegen der herumschwefelnden Handwercks-Pursche nach Maßgebung obgedachten Reglements §. 10. II. 12. 13. & 15. mit dem dazwischen angeordneten Unterscheid, wieder diejenigen aber, gegen welche einiger Verdacht eines ausgeübten oder vorhabenden Verbrechens sich herfür thut, mit der Untersuchung gebührender massen zu verfahren hat. Nach dem auch zeithero wahrzunehmen gewesen, daß die Ziegeuner, ohngachtet derer in vorigen Zeiten emanirten geschärfsten Patente, in hiesigen Landen hauffen-weise sich einzufinden, besonders in denen an denen Waldungen gelegenen Dorffschaften die Einwohner zu placken, und das Land zu verunruhigen sich erkühnet; Als werden die deshalb insonderheit unterm 6. Dec. 1719. und 5. Nov. 1736. ergangene Verordnungen hierdurch ebenfalls nachdrücklich wiederhollet, und seynd solche bey allen Aemtern und Gerichten aus denen Reposituren aufzusuchen, auch aufs neue zu affigiren, und von Obrigkeiten und Unterthanen strenglich zu befolgen. Desgleichen ist, was wegen der Raub-Schlingen und Wildprets-Diebe unterm 2. Martii 1740. anbefohlen worden, von jedermann aufs genaueste zu beobachten. Endlich werden insonderheit alle und jede Unter-Obrigkeiten ersüchlich erinnert, demjenigen, was sowohl in diesem Patent, als denen in solchem angezogenen vorherigen mandatis enthalten, ohne Ausnahme bey Vermeidung der darinnen dierfesten Straffe gehorsamst nachzukommen, und an allen, was zu Erhaltung der allgemeinen Sicherheit Unserer Lande gereichet, im geringsten nichts zu verabsäumen. Daran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum Friedenstein den 28. Dec. 1748.

Friederich, H. z. S. (L.S.)

Handwritten text at the top of the page, including the name 'Hans' and other illegible words.



Main body of handwritten text in a dense, cursive script, likely a legal or administrative document.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





296
Von Friedrich,
Herzog zu Sachsen Westphalen, Land-
Graf in Thüringeneberg, Graf zu der
et.



ithero hin und wieder
solches, glaubhaften Nachrichten
gelitten; Als seynd Wir aus Lanz
vormahls zu Abhaltung alles lies
en sie hier einverleibet, aufs neue
uck: Gleich wie bereits durch ein
eben Rthlr. Straffe verbotthen,
wiesen worden, keine, ihnen des Les
peimbürgens, über Nacht zu beherz
so soll derselben mit Beobachtung
Bettelwesens und Eliminirung
Obrigkeiten und Unterthanen un
a Vorwands oder Entschuldigung,
gebung der Logir-Zeddel in angez
in Städten als auf den Dörffern,
zu Entdeckung der Contraven
richten, auch Stadt-Räthen, durch
Wirten-Häusern und andern Herber
usern öfftere ohnvermerckte und gez
der auch sonst aufstossende Mannsz
sohlen worden, von jedermann aufs
innert, demjenigen, was sowohl in
rhme bey Vermeidung der darinnen
rheit Unserer Lande gereichet, im
Friedenstein den 28, Dec. 1748.

Friedrich, S